

2577/AB XXI.GP

Eingelangt am:10.08.2001

BUNDESMINISTER
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete Anfrage des Abgeordneten Mag. Maier betreffend „Tierärzte - Amtstierärzte - Fleischuntersuchungstierärzte“, Nr. 2679/J, wie folgt:

Zu Frage 1:

Insgesamt gab es zu diesem Stichtag 2.073 aktive Tierärzte, davon 1.794 mit Praxis. Eine entsprechende Tabelle liegt bei. Eine Aufschlüsselung auf die Bezirke ist nicht möglich, da uns diese Daten nicht zur Verfügung stehen.

Zu Frage 2:

Für die Organisation der Verwaltung in den Ländern ist der Landeshauptmann zuständig. Ihm obliegt es, die nötige Anzahl fachlich befugter Personen zu beauftragen. Nach den Bestimmungen der Bundesverfassung werden Angelegenheiten des Veterinärwesens in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen, damit ist die Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) primär zuständig. Für jede BVB muss daher ein Amtstierarzt zuständig sein.

Zu Frage 3:

Diese Daten sind der beiliegenden Tabelle zu entnehmen.

Zu Frage 4:

Die Größe der Amtsbezirke ist mit der Größe der Verwaltungsbezirke in Österreich identisch. Uns liegen dazu keine Angaben in Quadratkilometer vor.

Zu Frage 5:

In folgenden Bundesländern verfügten Amtstierärzte in ihren Bezirken über eine eigene Tierarzt - praxis (Stichtag 31. Dezember 2000):

Burgenland: in drei Bezirken

Kärnten: in drei Bezirken

Niederösterreich: in zehn Bezirken

Oberösterreich: in neun Bezirken

Salzburg: in zwei Bezirken

Steiermark: in zehn Bezirken

Tirol: in sieben Bezirken

Vorarlberg: in vier Bezirken

Wien: keine

Weitere Angaben können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gemacht werden.

Zu Frage 6:

In folgenden Bundesländern verfügten Amtstierärzte über eine eigene Tierarztordination in einem anderen Bezirk (Stichtag: 31. Dezember 2000):

Burgenland: in fünf Bezirken

Kärnten: in drei Bezirken

Niederösterreich: in sechs Bezirken

Oberösterreich: in sechs Bezirken

Salzburg: in zwei Bezirken

Steiermark: in sechs Bezirken

Tirol: in einem Bezirk

Wien: in zehn Bezirken

Weitere Angaben können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gemacht werden.

Zu den Fragen 7 bis 9:

Die Kontrolle der Amtstierärzte obliegt dem Landeshauptmann nach den Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes.

Zu den Fragen 10 und 11:

Ich verweise auf die Beantwortung zu den Fragen 5 und 6.

Zu Frage 12:

In folgenden Bundesländern betreuen Amtstierärzte mehr als einen Bezirk:

Burgenland; in vier Bezirken

Niederösterreich; in zwei Bezirken

Steiermark; in zwei Bezirken

Zu Frage 13:

Siehe beiliegendes Verzeichnis der österreichischen Amtstierärzte (Stand Juli 2001).

Zu den Fragen 14, 20 und 21:

Die Bestellung von Fleischuntersuchungstierärzten wie auch die Fachaufsicht obliegt nach den Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes dem Landeshauptmann.

Zu den Fragen 16 und 17:

Kontrollen nach § 16 sind in jedem Fleischproduktionsbetrieb zumindest zweimal jährlich durchzuführen. Dabei ist auch die Einhaltung der Fleischuntersuchungsbestimmungen durch den Fleischuntersuchungstierarzt zu kontrollieren.

Die Zahl der Fleischbetriebe beträgt:

Burgenland: 782

Kärnten: 1147

Niederösterreich: 3288

Oberösterreich:	2866
Salzburg	785
Steiermark	5199
Tirol	936
Vorarlberg	281
Wien	675

Der Amtstierarzt verfasst ein Protokoll über die durchgeführte Kontrolle, in welchem die Mängel aufgelistet werden, deren Behebung durch geeignete Maßnahmen zu veranlassen ist.

Zu den Fragen 18 und 19:

Die Kontrollbehörde der EU, das „Food and Veterinary Office“ (FVO) kontrolliert regelmäßig die Umsetzung der EU - Bestimmungen in Österreich, wobei eine oder mehrere Kontrollen jährlich zu verschiedenen Fachgebieten durchgeführt werden. Im Jahr 2000 erfolgte eine Kontrolle hinsichtlich der Geflügelfleischproduktion und der Wildfleischproduktion 2001 fanden Kontrollen hinsichtlich Rückstandskontrolle, Schweinefleisch und Fleischverarbeitung sowie für Faschiertes statt.

Die umfangreichen Protokolle der Besuche, inklusive der Schlussfolgerungen und der Stellungnahmen der betroffenen österreichischen Behörden werden allen Mitgliedsstaaten zur Verfügung gestellt und im Internet veröffentlicht.

Zu den Fragen 22 und 23:

In einer Novelle zum Fleischuntersuchungsgesetz (BGBl. I Nr.73/2001) sind einschlägige Vorkehrungen getroffen worden, damit es in diesem Bereich nicht zu Befangenheiten kommen kann. Laut Auskunft des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst besteht jedoch für den Bundesgesetzgeber keine Möglichkeit, Landesbediensteten die Führung einer Privatordination zu verbieten, da dies Angelegenheit des Dienstgebers (der Landeshauptmann) ist.

Zu Frage 24:

Die Kontrolle in Österreich durch die SANCO in der Zeit vom 19. bis 23. Juni 2000 bezog sich einerseits auf Angelegenheiten der Bereiche Tierschutz und Tierhaltung, die in die Kompetenz der Bundesländer fallen sowie auf den Bereich Tiertransporte, für den das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig ist. Veterinärrechtliche Bestimmungen waren durch diese Kontrollen mit Ausnahme des Aufenthaltsortes in Salzburg nicht berührt. Die Zulassung für diesen Aufenthaltsort wurde auf Grund des Inspektionsberichts zurückgenommen.

Zu Frage 25:

Die Organe des Food - Veterinary - Office sehen in einigen Fällen eine Befangenheit von praktizierenden Tierärzten als gegeben an, wenn sie die Schlachttier - und Fleischuntersuchung bei ihren Klienten gehörenden Tieren durchführen. Nach österreichischer Rechtsauffassung ist diese Gefahr im Hinblick auf die Befangenheitsbestimmungen im Verwaltungsrecht nicht gegeben.

Weiters stellten die EU - Kontrolleure mit Regelmäßigkeit fest, dass auf allen Ebenen der Verwaltung (Bund, Land und Bezirk) zuwenig Personal zur Bewältigung der Aufgaben vorhanden ist.

Zu den Fragen 26 und 27:

Die Beurteilung durch die Preiskommission hat ergeben, dass die Großhandelsspanne für Veterinärarzneispezialitäten im nicht vollsortierten Großhandel gesenkt werden kann. Ich werde daher einen diesbezüglichen Entwurf einer Verordnung nach dem Preisgesetz dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zuleiten.

Zu Frage 28:

Gemäß § 24 Abs. 3 Tierärztegesetz darf der Tierarzt im Rahmen eines dort umschriebenen ständigen Betreuungsverhältnisses den Tierhalter in Hilfeleistungen, welche über die für die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendigen Tätigkeiten (§12 Abs. 2) hinausgehen, sowie in die Anwendung von Arzneimitteln bei landwirtschaftlichen Nutztieren einbinden, wenn dies unter genauer

Anleitung, Aufsicht und schriftlicher Dokumentation von Art, Menge und Anwendungsweise erfolgt. Sollte der zitierte Landwirt Mitglied eines Tiergesundheitsdienstes oder eines ähnlichen Betreuungsverhältnisses im Sinne des § 24 Abs. 3 Tierärztegesetz sein, ist seine Aussage als im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu bewerten.